

Nachtrag

zur Friedhofsordnung der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau
vom 01.02.2005

§ 1

§ 14 der Friedhofsordnung erhält nachstehende Fassung:

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

§ 18 Abs. 2 der Friedhofsordnung erhält nachstehende Fassung:

Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettung von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

§ 28 Abs. 2 a) der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

Leichenbestattung:

Verstorbene bis 2 Jahre:

Größe der Grabstätte:	Länge	1,20 m	Breite	0,80 m	
Größe des Grabhügels:	Länge	1,00 m	Breite	0,50 m	Höhe bis 15 cm

Verstorbene über 2 Jahre:

Größe der Grabstätte:	Länge	2,50 m	Breite	1,25 m	
Größe des Grabhügels:	Länge	1,80 m	Breite	0,75 m	Höhe bis 15 cm

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz mit seiner öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 42 der Friedhofsordnung in Kraft.

Lichtenau, den 19.10. 2017

Der Kirchenvorstand

gez. Eckhard Köllner, Vorsitzender

gez. Seltmann, Mitglied

(Kirchensiegel)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:
Chemnitz, den 02.11.2017

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. Meister, Oberkirchenrat

(Siegel)